



# Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitschens Erben.

Achtzehnter Jahrgang. Mittwoch den 21. August.

## Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. August v. Js. in diesem Blatte, mache ich hierdurch die Schänker und Garlöche, welche bei dem im kommenden Monat in Horbürg stattfindenden Jahrmärkte ihr Gewerbe betreiben wollen, darauf aufmerksam, daß sie zeitig genug die nöthige Erlaubniß bei mir nachzusuchen haben. Ein Führungs-Attest von der Ortsbehörde hat mir ein Jeder vorzulegen.

Merseburg, den 9. August 1844.

Der Königl. Landrath.

In Vertretung: **von Sendewitz.**

Dem Schneider- und Bademeister Carl Müller in Schkeuditz ist es am 5. v. M. gelungen, einen 6jährigen Knaben, der in die Elster gefallen war, vom Wassertode zu erretten.

Den dabei bewiesenen Eifer und die gezeigte Umsicht erkenne ich um so bereitwilliger belobigend an, als der ic. Müller eben in Folge dieser Eigenschaften schon früher zwei Personen von dem Ertrinken in der Elster gerettet hat.

Merseburg, den 9. August 1844.

Der Königl. Landrath.

In Vertretung: **von Sendewitz.**

Leider hat auch an mehreren Orten des hiesigen Kreises die üble Sitte Eingang gefunden, daß bei Gelegenheit von Begräbnissen den Trägern der Särge und der sonstigen Leichenbegleitung in den Trauerhäusern geistige Getränke und sonstige Genüsse verabreicht werden. Dieser Mißbrauch, welcher den Leidtragenden nur Störung verursacht und oft zu öffentlichem Aergerniß Anlaß giebt, verlegt im Allgemeinen das menschliche Gefühl, und ist eine, jedes Christen unwürdige Art der Todtenfeier; ich erwarte daher zuversichtlich von den resp. Eingefessenen des hiesigen Kreises, daß sie künftig bei Begräbnissen sich insbesondere des Genusses geistiger Getränke ganz enthalten und überhaupt die Todtenfeier auf eine würdigere Weise begeben, und ich hoffe namentlich von den Herren Geistlichen und von den Ortsvorständen, daß sie durch Ermahnungen und sonstige ihnen desfalls zu Gebote stehende Mittel dem gerügten Unwesen steuern.

Merseburg, den 15. August 1844.

Der Königl. Landraths-Amts-Bevveser  
**von Sendewitz.**

Bei dem diesjährigen in hiesiger Gegend stattfindenden Herbst-Manöver sollen die während der Dauer der Felddienst-Uebungen in den Tagen vom 16. bis 21. September von den betreffenden Truppentheilen benöthigten Fuhrren und Vorlegepferde an die Mindestfordernden und zwar gleich auf alle 6 Tage in Verding gegeben werden.

Von dem hiesigen Kreise werden zu diesem Behuf nach den jetzt vorliegenden Nachrichten ca.  
26 zweispännige Wagen, 34 Vorlegepferde  
zur Fortschaffung der Bagage und  
37 zweispännige Wagen  
zur Anfuhr der Lebensmittel und Fourage zu stellen seyn, zu deren Beding an den Mindestbietenden ich einen Licitationstermin auf

den 30. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Bürgergarten anberaunt habe.

Indem ich Unternehmungslustige hierzu einlade, bemerke ich nur noch, daß die Anzahl der zu verdingenden Wagen und der Vorlegepferde in dem Termine selbst noch bestimmter angegeben, auch die nähern Bedingungen, unter welchen die Licitation erfolgt, werden bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 19. August 1844.

Der Königl. Landraths=Amts=Verweser  
von Sendewitz.

### Dreißylbige Charade.

Gehe, Freund, auf mein Gehetz,  
Weile hier nicht länger,  
Von der Erde hole Schweiß,  
Von dem Wald den Sänger.  
Tüg' zusammen sie und bring'  
Sie, vereint, als Schmetterling.

Auflösung der dreißylbigen Charade im vorigen Stück:  
Handgemein.

### Mit der Post als unbestellbar zurückgekommene Briefe.

1) An Hrn. Porzellanmahler Elleger in Arnstadt; 2) an die Köchin bei Hrn. Papp in Raumburg; 3) an Hrn. Fabrikant Hildebrandt in Peine; 4) an den Schuhmacher Keller in Tollwig; 5) an Hoffattler Johann Meier in Altenburg; 6) an Frau v. Braunschweig geb. v. Wedel in Rißfingen.

Merseburg, den 18. August 1844.

Königliches Post=Amt.

### Künftigen Sonntag predigen in der

Stadtkirche: Vorm. Herr Diae. Langer; Nachm. Hr. Diae. Schellbach.  
Neumarktkirche: Herr Pastor Eriebel.

### Marktpreise der letzten Woche.

	Ehrl.	fg.	pf.	bis	Ehrl.	fg.	pf.		Ehrl.	fg.	pf.	bis	Ehrl.	fg.	pf.
Weizen ...	1	18	9	bis	1	23	9	Gerste ....	—	22	6	bis	1	—	—
Reggen ...	1	—	—	bis	1	7	6	Hafer ....	—	20	—	bis	—	25	—

### Bekanntmachungen.

#### (1866) Die Wahl neuer Schiedsmänner betreffend.

Die dreijährige Amtsführung der beiden für den ersten und dritten schiedsrichterlichen Bezirk hiesiger Stadt erwählten Schiedsmänner geht im Monat Oktober d. J. zu



Ende. Es müssen daher an deren Stelle neue Schiedsmänner erwählt werden. Wir haben zu diesem Behuf auf

Sonntag den 25. August d. J.

und zwar für den ersten, das erste und zweite Stadtviertel umfassenden Wahlbezirk

Vormittags um 10 Uhr,

und für den dritten, die beiden Vorstädte und den Dom umfassenden Wahlbezirk

Vormittags um 11 Uhr

einen Termin anberaumt und laden diejenigen Bürger dieser Bezirke, welche die Stadtverordneten zu erwählen haben, ein, sich zur angegebenen Zeit in dem großen Saale des Rathhauses zahlreich und pünktlich einzufinden. Die Wahl der Schiedsmänner erfolgt durch Stimmmehrheit der Erscheinenden, und wird ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden vollzogen. Die Wichtigkeit der Handlung läßt uns ein allgemeines, reges Interesse erwarten.

Merseburg, am 2. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1022) **Bekanntmachung.** Die Königl. Hochlöbl. Regierung hat uns ein Exemplar des 5ten Rechenschafts=Berichts über die Preussische Rentenversicherungs=Anstalt in Berlin (für das Jahr 1843) mitgetheilt, welches im Polizei=Bureau während der Bureaustunden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist.

Wir können es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, dieses so höchst zweckmäßige Institut zu immer größerer Theilnahme zu empfehlen.

Merseburg, den 15. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1008) **Aufforderung.** Durch das heute Nacht um 1 Uhr in der Stadt, nicht weit vom Markte hier selbst, entstandene schnell um sich greifende Feuer, sind 50 Possessionen beschädigt, darunter 43 total abgebrannt und gegen 150 Familien um ihr Obdach und größtentheils um all das Ihrige gekommen. Diese Hausbesitzer sind fast durchgängig so arm und eben deshalb so niedrig versichert, daß sie ohne besondere Unterstützung nicht wieder aufbauen können.

Da die Stadt Landeshut bekanntlich durch das Aufhören des Weinwandhandels immer mehr verarmt und bei diesem großen Unglück bei Weitem keine hinreichende Beihülfe geben kann, daher die Noth der um all das Ihrige gekommenen und Hülfe suchenden Verunglückten wahrlich groß ist, so erlauben wir uns Einen Wohlwöblichen Magistrat ganz ergebenst zu ersuchen, in dortiger Stadt gefälligst für die hiesigen unglücklichen Abgebrannten sammeln lassen und uns die eingegangenen Beiträge übersenden zu wollen.

Landeshut, den 20. Juli 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem ergebensten Ersuchen, die erbetenen freiwilligen Gaben dem Servis=Rendant Herrn Trahnert gefälligst zustellen lassen zu wollen. Merseburg, den 16. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1009) **Aufforderung.** Es sind bereits in vielen Städten zur Vinderung der durch die Ueberschwemmung entstandenen Noth der Bewohner der west= und ostpreussischen Niederungen Vereine zusammen getreten. Auch die Bewohner unsrer Stadt werden hierdurch ersucht, zu jener Vinderung Etwas mit beizutragen und die Beiträge an den Servis=Rendanten Herrn Trahnert gefälligst abliefern zu lassen. Wir werden für die pünktliche Absendung gewissenhaft Sorge tragen. Merseburg, den 16. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1014) **Bekanntmachung.** Im Interesse des hiesigen Publikums sowohl als auch der Fremden, welche sich während des bevorstehenden großen Manövrès und namentlich wäh-

rend der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs hier aufhalten und selbstständig einmieten wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche auf die gedachte Zeit Quartiere vermieten wollen, dies bei unserm Servis-Rendanten Frägnert anmelden mögen, damit ihnen dann Fremde, welche Nachfrage nach Quartieren halten, zugewiesen werden können. Wenn aber der bei dieser Einrichtung beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werden soll, dann bleibt es eine unerläßliche Bedingung, daß wenn angemeldete Quartiere wirklich vermietet werden, dies sofort bei dem Servis-Rendanten Frägnert angezeigt werden muß, damit dann diese Quartiere wieder gelöscht werden. Geschieht dies nicht, dann wird natürlich der auch für den Servis-Rendanten Frägnert unangenehme Fall sehr oft eintreten müssen, daß den Fremden zwecklose Wege verursacht und die Vermiether durch unnütze Nachfragen nach den Quartieren belästigt werden.

Wir hoffen daher, daß das Publikum dies beachten werde, widrigenfalls wir uns, um uns Unannehmlichkeiten zu ersparen, genöthigt sehen würden, die getroffene Einrichtung wieder fallen zu lassen.

Merseburg, den 16. August 1844.

### Der Magistrat.

(1015)

#### Manöver betreffend.

Nach einer uns zugegangenen neuern Benachrichtigung wird die hiesige Stadt, nicht wie wir unter dem 27. v. Mts. bekannt machten, nur auf die Zeit vom 20. bis 23. September e., sondern schon vom 28. dieses bis 15. künft. Monats und vom 21. bis 23. ej., mithin im Ganzen auf 21 Tage außergewöhnlich bequartirt werden.

Indem wir dies den beteiligten Hausbesitzern anzuzeigen nicht verschlen wollen, fordern wir dieselben zugleich auf, wenn sie die auf ihre Häuser kommende Einquartirung in solchen nicht selbst aufnehmen oder ihre bereits ausgesprochene Willensmeinung ändern wollen, dies dem Servis-Rendant Frägnert bis zum Sonnabend den 24. huj. in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr anzuzeigen, damit derselbe die diesfalls nöthigen Arrangements treffen kann.

Die hier einrückenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten an dem Tage ihres Eintreffens Verpflegung, wofür, im Fall einer Ausmietung à Mann 5 Sgr. — die übrige Zeit aber, wo sich die betr. Mannschaften selbst zu beköstigen haben à Tag 3 Sgr. — Zuschuß zu zahlen ist.

Wir hoffen, daß diejenigen, welche Einquartirung erhalten, durch genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Beschwerden keine Veranlassung geben werden und bemerken hierbei, daß die fr. Bestimmungen in der obenangegebenen Zeit in unserm Militair-Bureau eingesehen werden können.

Merseburg, den 19. August 1844.

### Der Magistrat.

(1020) **Bekanntmachung.** Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni e. also lautend:

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlass der Ordrer vom 7. Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11. d. M. für sämtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

- 1) der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordrer vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.
- 2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordrer wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
- 3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizei-Behörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubniß-Scheine zum Betriebe derjenigen Ge-



werbe zu erteilen, welche den durch die Order vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Order vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

hat auch den Kleinhandel mit Getränken in den Städten, was bisher nicht der Fall war, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen, so daß also zum Betriebe dieses Handels auch in den Städten ein nur für die darin genannte Person und für ein bestimmtes Lokal gültiger polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, vor dessen Ertheilung die Nüchlichkeit und das Bedürfniß zu erörtern ist.

Nach einem Rescripse der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung ist nun aber die allegirte Allerhöchste Kabinetts-Ordre nicht auf Beschränkung derjenigen Kleinhandlungen mit Getränken gerichtet, welche schon vor dem Erscheinen dieser Allerhöchsten Ordre bestanden haben. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche den Kleinhandel mit Getränken schon vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. Juni c. als ein wirkliches zur Besteuerung angemeldetes Gewerbe betrieben haben, aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen vom Tage der letzten Insertion dieser Bekanntmachung in den hiesigen Blättern bei uns zum Zwecke der Erlangung eines polizeilichen Erlaubnißscheins zum Fortbetriebe des Kleinhandels mit Getränken schriftlich zu melden, und in diesen Gesuchen hauptsächlich das Lokal genau anzugeben, in welchem dieser Handel fernerhin betrieben werden soll.

Die gestellte 14tägige Frist ist eine präclusivische, dergestalt, daß Anmeldungen und Gesuche, welche nach Ablauf derselben bei uns eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

Auf Gast- und Schankwirthschaft, welche die Gast- und Schankwirthschaft auf Grund polizeilicher Erlaubnißscheine betreiben, hat diese Bekanntmachung keinen Bezug, da diese zum Kleinhandel mit Getränken eines besonderen Erlaubnißscheines nicht bedürfen.

Merseburg, am 16. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1023) **Bekanntmachung.** Es ist auch in diesem Jahre die Bemerkung gemacht worden, daß durch das Ausgraben der Hamster den Feldern resp. deren Besitzern mancherlei Schaden zugefügt wird. Die Feldbesitzer sind zwar weit entfernt, das Hamstergraben gar nicht gestatten zu wollen, allein sie würden sich genöthigt sehen, dasselbe ganz zu verbieten, wenn es nicht mit der zur Abwendung von Schaden und Nachtheil nöthigen Aufmerksamkeit ausgeführt würde. Es werden daher auf Antrag der Feldbesitzer diejenigen Personen, welche sich mit Hamstergraben beschäftigen, darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß das Hamstergraben auf Kleefeldern gar nicht und
- 2) auf Feldern, welche mit Sommer-Getreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden soll, wenn das Getreide vom Felde abgefahren ist.
- 3) Daß die gegrabenen Löcher wieder gehörig zugeworfen werden müssen.

Wer einer dieser Bestimmungen zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß er von dem betreffenden Feldbesitzer zur Verantwortung gezogen werden wird.

Es soll übrigens, wie wir in Erfahrung gebracht haben, das Hamstergraben auch an Sonntagen und zwar während des Gottesdienstes namentlich von solchen Personen vorgenommen werden, welche an den Wochentagen anderweit beschäftigt sind. Diese Personen machen sich offenbar einer Kontravention gegen die Bestimmung in §. 10. der Amtsblatts-Verordnung vom 12. März 1838 (A. B. S. 95) schuldig.

Wir machen hierauf noch ganz besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir derartige Kontraventionen unnachsichtlich mit der in §. 16. der allegirten Amtsblatts-Verordnung festgesetzten Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß ahnden werden. Merseburg, am 16. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1021) **Bekanntmachung.** Es sind gefunden worden:

1) ein Schlüssel am 9. Dezember v. J. auf dem Markte; 2) ein Schlüssel am 9. April d. J. auf dem Dome; 3) ein Schlüssel am 8. d. M. auf dem Dome; 4) ein Schlüssel am 7. d. M. in der Breitegasse; 5) ein Geldbeutel mit 5 Sgr. Gelde am 4. d. M. auf dem Markte.

Diese Gegenstände können im Polizei-Büreau in Augenschein und von den sich legitimirenden Eigenthümern in Empfang genommen werden.

Merseburg, am 18. August 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(965) **Verkauf des Schießhauses zu Naumburg.**

Es soll das im Jahre 1804 neu erbaute, unmittelbar vor der Stadt an der Chaussee und einem freien Plage gelegene, mit zwei großen Sälen, mehreren Zimmern und den nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsräumen versehene hiesige Schießhaus nebst Schuppen- und Stallgebäuden, Hofraum und Garten, nach dem materiellen Werthe zu 9234 Thaler taxirt, im Wege des Meistgebotes verkauft werden, wozu ein Licitationstermin auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumt ist.

Die Auswahl unter den Licitanten sowie der Zuschlag bleiben vorbehalten, und es ist der Zuschlag hauptsächlich davon abhängig, daß der Ersteher zum Betriebe der Schankwirthschaft qualificirt erscheint und diese Qualifikation genügend nachweist. Die übrigen Kaufbedingungen können bei unserer Registratur vorher eingesehen oder in Abschrift erlangt werden. Wir laden qualificirte und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit ein.

Naumburg, den 24. Juli 1844.

**D e r M a g i s t r a t.**

(1002) **Licitation.**

In hiesiger Salinen-Expedition soll den 11. September c., Vormittags 10 Uhr, ein alter Dampfmaschinen-Kessel (9 $\frac{1}{4}$ ' lang, 4 $\frac{1}{2}$ ' breit, 6' hoch), dessen Gewicht ca. 16 Ctr. betragen kann, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden, welches den betreffenden Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Saline bei Teuditz, den 15. August 1844.

**Die Salinen-Verwaltung daselbst.**

(1001) **Statuen-Verkauf.**

Die im hiesigen Königlichen Schloßgarten befindlichen 14 alte steinerne Statuen, sollen in einem Licitationstermin

Freitags den 23. August d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Merseburg, den 13. August 1844.

**K ö n i g l i c h e s M e n t a m t.**

(1026) **Verdingung.** Zur Verdingung der Reparatur des herrschaftlichen Kirchenstuhls an der Kirche zu Holleben, veranschlagt auf 111 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. an den Mindestfordernden habe ich Termin auf den 29. August er., Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Benkendorf anberaumt, wozu ich Bau Lustige einlade.

Merseburg, den 17. August 1844.

Der Justitiar **Butte.**

(1011) **Fettthammel-Verkauf.**

Hundert Stück fette Hammel stehen auf dem Kammergute Schönwerda bei Artern zum Verkauf.

**Max Mertins, Oberamtmann.**



(1003) **Feld-Verpachtung.** Der Seifensiedemeister Hr. Friedrich Wilhelm Ortmann zu Weisensfels hat zu einem, die Verpachtung seiner in Merseburger Flur liegenden, aus einer halben Hufe von 14 $\frac{1}{2}$  Acker 36 Ruthen, einer halben Hufe von 7 $\frac{1}{2}$  Acker 39 Ruthen und einem Oberlande von 1 Acker 39 Ruthen

bestehenden Felder bezweckenden Bietungs-Termine den

5. September d. J. Nachmittags 3 Uhr

bestimmt und mich mit dessen Abhaltung beauftragt, daher ich Pachtlustige ersuche, sich in diesem Termine zur rechten Zeit auf meiner Geschäftsstube einzufinden.

Merseburg, den 13. August 1844.

Der Justiz-Commissarius **Grumbach.**

(1005) **Pflaumen-Verpachtung.** Die diesjährige Pflaumen-Nutzung der Gemeinde Göhlitzsch soll Sonntags den 25. August Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich bei **August Burckhardt** versammeln, wo die Bedingungen zuvor bekannt gemacht werden.

**Die Gemeinde das.**

(1004) **Bekanntmachung.** Alle hiesigen und auswärtigen Herren Feldbesitzer, deren Felder in hiesiger Flur Getreidezinsen an das Hochwürdige Domkapitel zu leisten haben, setzen Unterzeichnete hierdurch in Kenntniß: daß der Abschluß wegen Umwandlung des Getreides in eine unveränderliche Geldrente bereits erfolgt ist, und zwar:

2 Thlr. 2 Sgr. für 1 Heimzen Roggen und

1 Thlr. für 1 Heimzen Hafer.

Zugleich bemerken wir, daß diese Geldrente schon bei diesjährigem Zinstage in Kraft tritt.

Merseburg, den 17. August 1844.

Die zu diesem Abschluß Beauftragten.

**Heberer. Moritz sen. Schäfer.**

(1013) **Empfehlung.** Der Wattenfabrikant **F. W. Thomas** in Lützen, wohnhaft am Markt, empfiehlt sich mit allen Sorten Watten und Baumwolle zu Bettdecken, und verspricht die billigsten Preise.

(1017) **Handelsanzeige.** Barinas in Rollen in alter abgelagerter Waare empfiehlt zur geneigten Abnahme

**L. Zimmermann.**

Cigarren-Abfall à Pfund 2 $\frac{1}{2}$  Sgr., 3 $\frac{1}{2}$ , 4 u. 5 Sgr., Maryland à 6 u. 7 $\frac{1}{2}$  Sgr., Portorico in Rollen à 6 bis 10 Sgr., geschnittenen Portorico à 7 $\frac{1}{2}$  u. 10 Sgr., Berliner Rollen-Tabak à Pfund 3 u. 4 Sgr., Seat-Canaster und deutschen Canaster à 4 u. 5 Sgr., Bremer-Cigarren, so wie direct bezogene Angostura-Cigarren, Aecht Nordhäuser Kornbraunwein im Ganzen, so wie im Einzelu zu billigen Preisen empfiehlt

**L. Zimmermann.**

(1025) **Anzeige.** Unterzeichnete beehren sich einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß auch sie Aufträge zum Illuminiren der Häuser bei den bevorstehenden Festlichkeiten übernehmen, und auf Verlangen auch Lampen vermietthen.

**M. Horn, Glasernstr. Frauenheim, Klempnermstr.**

(1027) **Anzeige.** Alte Taschenuhren kauft fortwährend und zahlt dafür den höchst möglichen Preis; auch werden solche gegen neue angenommen.

Der Uhrmacher **Ilm.**

(1028) **Bekanntmachung.**

Von Einer Königlich Hochlöblichen General-Lotterie-Direction zu Einsammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in West- und Ostpreußen veranlaßt, erlaube ich mir, meine verehrten Mitbürger hierdurch ergebenst zu ersuchen, milde Gaben zur Weiterbeförderung an mich gelangen zu lassen.

Merseburg, den 19. August 1844.

**Kieselbach, Königl. Lotterie-Teilnehmer.**

(1006) **Anzeige.** Einige Rittergüter und 12 — 15 Landgüter in hiesiger Gegend, von verschiedenen Preisen, so wie circa 20 Wohnhäuser in hiesiger Stadt, worunter namentl. zwei sehr schöne, vorzüglich gut rentirende massive Häuser im Werthe von resp. 1000 und 9000 Thlr. sind, weisen zum sofortigen Verkauf nach

der Secretair **Mindfleisch** in Merseburg.

(1007) **Kapitalien** von 100 und 200 Thlr. 2mal, 400, 500 und 600 2mal, 800 Thlr. 2mal, 1000, 1100, 1500, 2000, 4000, 6000 und 13,000 Thlr. event. auch getrennt, weisen zum Ausleihen auf sichere Hypothek und gegen sehr mäßige Gebühr sofort nach

der Secret. u. Commission. **Mindfleisch** in Merseburg,  
Altenburg Nr. 784.

(1029) **Gefunden.** Am 14. d. M. ist auf der Chaussee nach Leipzig ein brauner Stock mit gelbem Knopfe gefunden worden. Der Eigenthümer erhält ihn bei Meister **Stecker** zu Merseburg Nr. 904.

(1012) **Lehlings-Gesuch.** Einen Lehrling sucht unter billigen Bedingungen der Sirtlermeister **Pontel** am Hofmarkt Nr. 502.

(1018) **Gesuch.** Ein Hausmädchen die schon einige Jahre gedient, etwas kochen und mit Kindern umzugehen versteht, findet Dienst zum 1. October. Näheres zu erfragen Neumarkt Nr. 862.

### (1019) **Theater in Nauchstädt.**

Mit der gehorsamsten Anzeige: daß von Mittwoch den 21. August an das hiesige Theater bis Ende dieses Monats geschlossen bleibt, verbinde ich meinen ergebensten Dank für die meinem Unternehmen bisher geschenkte gütige Theilnahme und erlaube mir, dasselbe auch für die, während der Manoeuvre-Zeit zu gebenden Vorstellungen, Ihren freundlichen Wohlwollen ehrerbietigst zu empfehlen.

Mittwoch den 21. August wird zum Erstenmal gegeben:  
**Werner oder Herz und Welt**, bürgerliches Schauspiel in 5 Akten von Karl Gutzkow.  
**Dr. F. Lorenz.**

(1016) **Einladung.** Sonntag den 25. August werde ich meinen neu erbauten Tanzsaal einweihen, wozu ich alle geehrte Theilnehmer ganz ergebenst einlade.  
Porbitz, den 19. August 1844. **Schnabel**, Gastwirth.

(1024) **Dank.** Theilnahme in trüben Schicksalen ist Balsam auf die Wunden des Herzens. Darum war es uns so erhebend und tröstend, als die Herren Lehrer des hiesigen Gymnasiums und sämmtliche Schüler dieser Anstalt unsern entschlafenen Sohn und Bruder, den Gymnasialisten **Albert Dohse**, am 16. d. M. früh, nachdem sie seinen Sarg so sinnig mit Zeichen der Liebe geschmückt hatten, feierlich zur Grabesruhe geleiteten.

Ihnen Allen, so wie auch dem Herrn Domdiaconus **Langer** für seine trostreichen Worte am Grabe unseres theuern Entschlafenen, sagen wir daher unsern innigsten, herzlichsten Dank.  
Merseburg, den 19. August 1844. **Die Hinterbliebenen.**

(1010) **Dank.** Allen Verwandten, Freunden und Bekannten, welche gestern Abend den entseelten Körper unserer selig verstorbenen Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, der verwittweten Bäcker **Heyne** gebornen **Müncks** so zahlreich zu seiner Ruhesstätte begleiteten, sagen wir hiermit öffentlich unsern größten Dank.

Merseburg, den 15. August 1844.

**Die Hinterbliebenen.**

Gleichzeitig fordern wir Diejenigen, welche von der Verstorbenen **Bachwaaren** gegen Unterpfand entnommen haben, auf, diese Pfänder binnen längstens 4 Wochen einzulösen, weil selbige außerdem nach Verlauf dieser Zeit dem Gericht übergeben werden müssen.

**Die Geschwister Heyne.**



# Extra-Blatt

zum

34. Stück der Merseburgischen Blätter 1844.

---

## Bekanntmachung,

die bevorstehenden Uebungen des 4ten Armee-Corps im hiesigen  
Regierungsbezirk betreffend.

Am heutigen Tage, wo sämmtliche Truppen des 4ten Armee-Corps ihre Garnisonen verlassen, um in Folge eines Allerhöchsten Befehls zu einer mehrwöchentlichen Uebung innerhalb unseres Verwaltungsbezirks vereinigt zu werden, können wir uns eines Zurufs an die Bewohner derjenigen Kreise nicht enthalten, welche nach dem feststehenden Plane jenen Uebungen vorzugsweise zum Schauplatz dienen werden.

Mit welcher Sorgfalt auch dahin gestrebt worden ist, alle Vorkehrungen in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung der Truppen, Beschaffung des Fuhrbedarfs u. s. w. so zu treffen, daß dadurch den Leistungspflichtigen jede irgend mögliche Schonung zu Theil wird, so ist es doch unvermeidlich, daß denselben durch die Cantonirung und Bewegung bedeutender Truppenmassen einige Belästigung entsteht.

Wir glauben jedoch vertrauensvoll erwarten zu dürfen, daß Jeder die auf solche Weise ihm angefonnenen geringen Opfer bereitwillig darbringen werde, wenn wir daran erinnern, für wie nothwendig diese abwechselnd in den verschiedenen Provinzen alljährlich Statt findenden großen Truppenübungen zur Heranbildung eines tüchtigen und stets schlagfertigen Heeres längst anerkannt worden sind, und wie sehr mithin davon jene achtunggebietende Haltung der vaterländischen Armee bedingt ist, welche eine der sichersten Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens bietet.

Den Bewohnern anderer Provinzen sind stets ehrende Anerkennnisse ihres bei ähnlichen Veranlassungen bethätigten Gemeinnsinns zu Theil geworden. Die unsrige wird denselben hierin nicht nachstehen.

Die Uebungstruppen werden bei uns nicht minder gastlich und herzlich als anderswo empfangen werden.

Dafür bürgt uns der gute Geist, welcher die gesammte Bevölkerung der Provinz besetzt. Dafür bürgt insbesondere die in den neusten verhängnißvollen Tagen auch bei uns in so erhebender Weise kund gewordene Hingebung für den geliebten König, auf dessen Allerhöchste Anordnung die bevorstehenden militairischen Uebungen gehalten werden.

Merseburg, den 22. August 1844.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**  
Henckel.

---